

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

S A T Z U N G
über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der **§§ 16 und 19** des **Straßengesetzes für Baden-Württemberg** in Verbindung mit **§ 2** des **Kommunalabgabengesetzes** und **§ 4** der **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gomaringen am 25.01.2000 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und für die Ortsdurchfahrten der Kreis- und Landesstraßen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG).

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen,
Anliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straßen (§1) über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 bedarf es keiner Erlaubnis, wenn darauf angewiesene Anlieger die an ihr Grundstück grenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus nutzen (Anliegergebrauch), soweit dieser damit nicht dauernd ausgeschlossen, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingegriffen wird.

§ 3

Erlaubnisanträge

Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße (mind. 5 Tage vorher) bei der Gemeinde schriftlich zu stellen. Die Gemeinde kann hierzu geeignete Erläuterungen (z. B. Zeichnungen, textliche Beschreibungen) verlangen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Straßengesetz oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.

- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum übersteigt, ist dieser anzuwenden.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Beginnt oder endet eine Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist, wenn sich die Nutzung über ein Jahr oder einen längeren Zeitraum erstreckt, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr, mindestens jedoch 5,00 € zu erheben.
- (5) Die Entscheidung über eine in einem Monat- oder Jahresbetrag festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.
- (6) Bei Sondernutzungen, die saisongebunden sind, werden die Gebühren für die Dauer der Saison festgesetzt.
- (7) Die Gebühr, die innerhalb eines Gebührenrahmens erhoben wird, bemisst sich nach Art und Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, dem Wert der beanspruchten Straßenfläche und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Bei der Gebührenberechnung sind die Centbeträge auf volle Euro abzurunden.
- (8) Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 5,00 €.

- (9) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
- a) die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
 - b) die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
 - c) Belange der Bodenordnung die Sondernutzung von Feldwegen durch die Bauherren erforderlich machen,
 - d) politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln während der letzten 6 Wochen vor dem Wahltag aufstellen,
 - e) politische Parteien oder Wählervereinigungen Informationsstände aufstellen.
- (10) Bezieht sich die Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch eines anderen Baulastträgers, so sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des letzteren festzusetzen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld für die Jahre, die der Erlaubnis folgen, jeweils mit Jahresbeginn.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Haushaltsjahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden angefangene Monate nicht berücksichtigt.

Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 8

Gebührenfreiheit

Die nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung -Anliegergebrauch- von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

§ 9

Sonstige Benutzung

(1) Für die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch sind, gilt § 21 Abs. 1 Straßengesetz.

(2) Die Bestimmungen von besonderen Satzungen für öffentliche Märkte bleiben unberührt.

§ 10

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11

Kostenersatz

Die Bestimmungen des Straßengesetzes über den Ersatz von Kosten, die dem Straßenbaulastträger durch Sondernutzungen entstehen, bleiben unberührt.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

A n l a g e zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für nachstehende Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht gemeingebrauchlich ist und es sich auch nicht um die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht (§ 23 Abs. 1 StrG) handelt.

Lfd. Nr	Art der Sondernutzung	G e b ü h r		
			von EUR	bis EUR
I. Anbieten von Waren und Leistungen				
1.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je m ² beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle m ²	täglich monatlich jährlich	0,50 2,50 5,00	10,00 100,00 500,00
2 a.	Verkaufswagen ohne festen Standort, z.B. Blumen-, Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel je m ² beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle m ²	täglich monatlich jährlich	0,50 0,50 5,00	2,50 10,00 100,00
b.	Sonstige Waren je m ² beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle m ²	täglich monatlich jährlich	0,50 2,50 5,00	10,00 50,00 250,00
Von dieser Regelung nicht umfasst sind der regelmäßig stattfindende Wochenmarkt im äußeren Schlosshof sowie die Krämermärkte in Gomaringen.				
3.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je m ² beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Freischanksaison	täglich	0,50	10,00
II. Anlagen und Einrichtungen				
4.	Aufstellen, auslegen und anbieten von Gegenständen zum Verkauf, Auslagenbretter, Automaten und Schaukästen je angefangene 0,5 m ² Grundfläche	täglich jährlich	0,50 2,50	5,00 50,00

Lfd. Nr	Art der Sondernutzung	G e b ü h r		
			von EUR	bis EUR
III.	Übermäßige Benutzung der Straße			
5.	Veranstaltungen, zu deren Durchführung Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (§ 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung)	täglich	2,50	100,00
6.	Schwer- und Großraumtransporte (§19 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung). Neben den Gebühren der Straßenverkehrsbehörde werden Sondernutzungsgebühren nach Ziff. 7 und 8 nur erhoben, wenn dem Träger der Straßenbaulast Kosten entstehen.	täglich	2,50	50,00
7.	Benutzung beschränkt öffentlicher Wege (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Straßengesetz) über die Zweckbestimmung hinaus	täglich jährlich	2,50 5,00	25,00 250,00
8.	Betrieb von Lautsprechern je Stück, ausgenommen politische Parteien und Gruppierungen im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag	täglich	1,50	5,00
IV.	Lagerung und Abstellen von Fahrzeugen			
9.	Baubuden, Gerüste, Baustoff, Lagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit oder ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche, je m ² beanspruchter Straßenfläche	täglich monatlich	0,05 0,50	0,50 2,50
10.	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Ziff. 9 fällt, je m ²	täglich monatlich	0,05 0,50	0,50 2,50

Lfd. Nr	Art der Sondernutzung	G e b ü h r			
			von EUR	bis EUR	
11.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern (einschl. Wohnwagen) zu nicht gewerblichen Zwecken, je m ² beanspruchter Straßenfläche	täglich	0,05	2,50	
		monatlich	0,50	25,00	
12.	Gewerbsmäßige Kfz-Abstellung auf öffentlichen Parkflächen	täglich	0,50	2,50	
		wöchentl.	5,00	25,00	
		monatlich	25,00	250,00	
13.	Straßensperrungen, soweit sie nicht bereits durch die Ziff. 9-12 abgedeckt sind Halbseitige Sperrungen bzw. Sperrung von Gehwegen nach Ablauf von 5 Arbeitstagen	täglich	1,00	2,50	
		wöchentl.	5,00	10,00	
		monatlich	15,00	25,00	
		Vollsperrungen ebenfalls nach Ablauf von 5 Arbeitstagen	täglich	2,25	5,00
		wöchentl.	15,00	25,00	
		monatlich	25,00	50,00	
	Straßensperrungen aus Anlass bürgerschaftlicher Feste, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, z.B. private Straßenfeste	g e b ü h r e n f r e i			
V.	Plakatierungen				
		a) Plakatsäulen, -tafeln, soweit keine vertragliche Vereinbarung besteht	täglich	0,50	1,50
			wöchentl.	10,00	
			monatlich	15,00	
	b) Sonstige Inanspruchnahme des Straßenkörpers für Werbezwecke, außerhalb der Stätte der Leistung	wöchentl.	5,00	15,00	
		monatlich	25,00	50,00	
		jährlich	50,00	150,00	
	c) Aus Anlass von allg. Wahlen oder politischen Veranstaltungen, während der letzten 6 Wochen vor dem Wahltag	g e b ü h r e n f r e i			
	d) Für Gomaringer Vereine, Parteien, Gruppen, etc.	g e b ü h r e n f r e i			
VI.	Sonstige Sondernutzungen, auch zu gewerblichen Zwecken	täglich	2,50	50,00	
		monatlich	2,50	250,00	
		jährlich	5,00	500,00	